

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel Herr Peter Körner Dorfgemeinschaft Ahrensfelde e. V. Teichstraße 2 22926 Ahrensburg

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 13.3.2023
Mein Zeichen: IV 307-28481/2023
Meine Nachricht vom: /

Meike Paulmann meike.paulmann@im.landsh.de Telefon: +49 431 988-3129 Telefax: +49 431 988614-3129

22. März 2023

Grenzänderungsvertrag zwischen der Stadt Ahrensburg und der Gemeinde Ahrensfelde; Ihr Schreiben vom 13. März 2023

Sehr geehrter Herr Körner,

mit Schreiben vom 13. März 2023 bitten Sie mich um Klärung einiger Fragen zum Grenzänderungsvertrag zwischen der Stadt Ahrensburg und der Gemeinde Ahrensfelde, die zum 1. Februar 1974 in die Stadt Ahrensburg eingemeindet wurde, und beantragen, die Umsetzung der Regelung in § 4 Absatz 3 des Gebietsänderungs- bzw. Grenzänderungsvertrags bei der Stadt Ahrensburg zu veranlassen.

Meine Antwort beruht neben grundsätzlichen Erläuterungen ausschließlich auf den von Ihnen mitgesandten Unterlagen.

Gemäß § 4 Absatz 3 des vorgelegten Vertrages werden die Stadt und die Gemeinde Ahrensfelde beim Kreis Stormarn beantragen, dass er die Baulastträgerschaft für den verlängerten Ostring und die Südtangente übernimmt und das Planfeststellungsverfahren einleitet.

Im Vertrag wird an verschiedenen Stellen unterschieden zwischen dem "Stadtteil Ahrensfelde" für Bestimmungen nach Inkrafttreten der Eingemeindung zum 1. Februar 1974, der "bisherigen Gemeinde Ahrensfelde" für eine Bestimmung bezüglich des Wohnsitzes (§ 12 Absatz 2 des Vertrages), die über den 1. Februar 1974 hinaus gilt, und der "Gemeinde Ahrensfelde" für Bestimmungen, die von der noch bestehenden Gemeinde Ahrensfelde

getroffen wurden oder noch zu treffen waren. In § 4 Absatz 3 ist Handelnde "die Gemeinde"; der Antrag war also vor dem 1. Februar 1974 zu stellen.

Ich kann nicht erkennen, ob der Antrag gestellt wurde und die weiteren Verhandlungen Folge des Antrags waren. Wenn das der Fall ist, wäre der Vertrag erfüllt, auch wenn die Südtangente nicht gebaut wurde, da angabegemäß vertraglich nur die Antragstellung vereinbart wurde, nicht aber die Durchführung.

Für den Fall, dass der Antrag nicht vor Wirksamwerden der Eingemeindung gestellt wurde, haben die Vertragsparteien keinen Rechtsnachfolger bestimmt. Da die Vertragsparteien im Vertrag mehrfach zwischen der (bestehenden) Gemeinde und dem (künftigen) Stadtteil unterschieden haben, muss davon ausgegangen werden, dass in diesem Punkt bewusst auf die Möglichkeit der späteren Durchsetzung verzichtet wurde; sofern der Antrag nicht mehr rechtzeitig gestellt wurde.

Unabhängig davon wurden Verhandlungen über mögliche Führungen der Südtangente geführt. Gemäß dem beigefügten Protokoll Nr. 9/1977 des Ortsbeirates Ahrensfelde zur Sitzung vom 7. Dezember 1977 hat der Ortsbeirat beschlossen, dass "der Bau einer Südtangente nördlich oder südlich durch den Stadtteil Ahrensfelde nicht mehr in Frage" komme. Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Gemeinde – wäre sie noch selbstständig – "bei der neuen Situation eine Zustimmung zu einer Südtangente durch Ahrensfelde nicht gegeben" hätte.

Der Ortsbeirat war als Sachwalter der Interessen der ehemaligen Gemeinde Ahrensfelde eingesetzt worden und hat im Jahr 1977 beschlossen, den Bau der Südtangente nicht weiter zu verfolgen. Es ist anzunehmen, dass der Ortsbeirat zur Sicherung des eigenen Beschlusses einer Vertragsanpassung bezüglich der Südtangente zugestimmt hätte, wenn dies angeboten worden wäre.

Der Stadt ist dem Beschluss des Ortsbeirates im Jahr 1977 offensichtlich gefolgt. Ein Anspruch auf Erfüllung des § 4 Absatz 3 des Vertrages ist nach den mir vorliegenden Unterlagen nicht mehr herzuleiten.

Darüber hinaus bestand gemäß Schreiben der Stadt Ahrensburg vom 15. Oktober 2019 der Ortsbeirat Ahrensfelde bis ins Jahr 1994 und somit zehn Jahre länger als vertraglich vereinbart. In dieser Zeit hat der Ortsbeirat ebenfalls die Südtangente nicht für erforderlich gehalten.

Wenn sich heute, 50 Jahre später, die Verkehrslage stark verändert und zu Belastungen der Einwohnerinnen und Einwohner eines Stadtteils führt, ist dies gewiss ein ernstzunehmendes Problem, das jedoch auf anderem Wege gelöst werden muss. Ein Anspruch aus

dem Grenzänderungsvertrag von 1977, der die heutige Verkehrslage nicht mit einbeziehen konnte, kann meines Erachtens nicht mehr hergeleitet werden.

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport ist gemäß § 121 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Städte über 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner und somit auch für die Stadt Ahrensburg. Gemäß § 120 GO übt die Kommunalaufsichtsbehörde die Aufsicht darüber aus, dass die Gemeinden ihre Selbstverwaltungsaufgaben rechtmäßig erfüllen, und berät und unterstützt die Gemeinden. Die Rechtsaufsicht umfasst nicht die Prüfung von Zweckmäßigkeitserwägungen. Hinweise auf offensichtliche Rechtsverletzungen, die ein Eingreifen der Kommunalaufsicht in den grundgesetzlich geschützten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung erfordern oder rechtfertigen würden, sind nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Meike Paulmann